

M 48

# Arbeiter-Turn- und -Sportbund

A 30-10505

Kurse an der Bundeschule  
-Sportbundes in Leipzig.

3, Fischestraße 36. — Nachdruck verboten.

Nr. 10.

## Der Kampfrichter für Turnübungen.

### A. Geräteturnen und Frei- oder Handgeräteübungen.

(Turnfest- und Wertungsordnung, 1923, S. 19—26.)

#### A. Pflichtübungen.

Zwei Versuche sind jedem Wettturner gestattet. Beide werden gewertet, der beste gilt.

An- und Abgang unterliegen der Wertung von einem Punkte, der etwa drei Schritte vom Gerät entfernt ist. (Bei Übungen mit Anlauf entsprechend mehr.) Für unturnerischen An- und Abgang können bis zwei Punkte von der erreichbaren Punktzahl abgezogen werden. Dasselbe gilt sinnenstprechend für Freiübungen.

Mindestens drei turnerische Bewegungen (Übungsteile) muß jede Pflichtübung enthalten. (In der Regel fallen Rückbewegungen einfachster Art nicht hierunter. Zum Beispiel: „Überspreizen — Zurückspreizen“ oder „Kniebeugen — Kniestrecken“. Auch einfacher Absprung und bloßer Niedersprung gilt nicht als Übungsteil.)

Wer beim Turnen einen Übungsteil wegläßt, bekommt, je nach dem Werte desselben 3—6 Punkte Abzug.

Ist der weggelassene Übungsteil infolge seiner Eigenart oder Schwierigkeit das Wesentlichste der ganzen Übung, so können bis 10 Punkte abgezogen werden.



Widrigkeit Ausführung der ganzen vorgeschriebenen Übung ist gestattet, nicht aber bloß widrigkeit Ausführung einzelner Teile.

Die Pflichtübung wird nicht vorgeführt, sie wird auch nicht angesagt und kein Wettturner hat das Recht, eine Probeübung zu machen. (Auch Sprünge über das Pferd dürfen am Wettkampfsplatz vorher nicht probiert werden, weil ja sowieso jeder Wettturner zwei Versuche hat.) Auch Erklärungen und Erläuterungen der Übungen durch die Kampfrichter sind unzulässig.

Hilfeleistung kann sich jeder Wettturner von einem anderen Wettturner bei seiner Übung erbitten. Das ist erlaubt und es darf dafür nichts abgezogen werden. Braucht er jedoch tatsächlich Hilfe, dann wird ihm je nach dem Maße der geleisteten Hilfe ein Abzug von 1—3, oder wenn er gar hinfällt, bis 5 Punkten gemacht. Die Wahl der Hilfsperson steht dem Wettturner frei.

Unterstützende Hilfe, durch deren Vorhandensein die Übung allein möglich ist, ist nicht gestattet.

Der Übungswert der ganzen Übung beträgt im günstigsten Falle 20 Punkte bei jedem Kampfrichter. Die Punkte beider Kampfrichter werden zusammengezählt. Das zusammengezählte Resultat ist (bei Gerätewettkämpfen) das endgültige Ergebnis. (Also nicht mehr durch „zwei“ teilen.) Beim Mehrkampf, Geräte und Volkstümlich werden die Geräteresultate jedoch stets durch zwei geteilt.

Zwei Kampfrichter werten jeden Wettturner. Die Kampfrichter müssen getrennt stehen und die Übung jeder von einer anderen Seite beobachten. Nach geturnter Übung können die Kampfrichter miteinander über die Übung sprechen, wenn sie es für nötig halten. Sie müssen aber nachdem jeder für sich — getrennt ihr Urteil einschreiben, das bedeutet also, daß die Kampfrichter sich zwar durch gegenseitige Aussprache in ihrem eigenem Urteil prüfen können, das sie aber kein gemeinsames Ergebnis feststellen sollen, sondern jeder soll sein eigenes Urteil niederschreiben.

Nur mit ganzen Punkten ist zu werten.

A 80-10505

Der Normalwert einer Pflichtübung ist so:

Eine sehr gute Leistung . . . . .	18—20 Punkte
Eine gute Leistung . . . . .	15—17 "
Eine genügende Leistung . . . . .	12—15 "
Eine mangelhafte Leistung . . . . .	10—12 "
Eine ungenügende Leistung . . . . .	unter 10 "
Völlig verpfuscht . . . . .	0 "

Das Werten (Beurteilen — Richteramt ausüben) kann nur durch langjährige Übung erreicht werden. Wettturner resp. frühere Wettturner eignen sich am besten als Kampfrichter.

Das Gesamtbild der Übung muß der Kampfrichter zuerst auf sich wirken lassen und sich dabei den Eindruck: Sehr gut — gut — genügend — mangelhaft — ungenügend oder verpfuscht einprägen. Nach dem Grade der etwaigen Fehler ziehe er dann Punkte ab. Unwichtige kleine Fehler sind zusammenzuzählen und für mehrere zusammen einen Punkt abzuziehen. (Zum Beispiel: Nachhüpfen beim Niedersprung; das ist ein kleiner Fehler bei einem einfachen und ein winziger bei einem schwierigen Niedersprung. Oder Nachgreifen oder Griffslößen. Besonders bei letzterem sei der Kampfrichter vorsichtig; es gibt Übungssteile, besonders am Reck, die unbedingt Griffslößen, d. h. mäßiges Handöffnen erheischen.)

Der Kampfrichter sehe also in erster Linie den Gesamteindruck: Vollständig, richtig, leichtflüssig, exakt, kraftvoll, schneidig und sicher. Er werde aber nicht zum bloßen Fehler-sucher, der gerade das Gesamtbild deshalb leicht aus dem Auge verliert.

Darum, Wettturner und Kampfrichter, merkt es euch:

Vollständig muß die Pflichtübung sein. Nichts weglassen, aber auch nichts hinzumachen (auch „Zwischenschwünge“, die nicht vorgeschrieben sind, sind Fehler).

Verunglückt dem Wettturner ein bestimmter Übungssteil, so soll er die Übung nicht ohne weiteres aufgeben, sondern weiterturnen und herausholen, was irgend geht, denn die Übungssteile, die tatsächlich geturnt werden, müssen auch gewertet werden.

**Richtig** muß die Pflichtübung sein, d. h. vorgeschriebene Reihenfolge und vorgeschriebene Übungsart. (Also zum Beispiel nicht „Reitfäß“ statt „Grätschfäß“, siehe Lehrbuch V, S. 37 und 38 oder Ratgeber, VII. Auflage, S. 79. Auch nicht Aufschwung statt Aufzug usw.)

**Leichtflüchtig** muß die Pflichtübung geturnt werden. Das heißt, eine Bewegung soll schön zur anderen hinüberleiten. Nicht abgehakt und hölzern turnen. Soll im Verlaufe der Pflichtübung eine Bewegungspause sein, dann muß dies in der Übungsbeschreibung durch einen — Gedankenstrich angedeutet werden.

**Erakt, kraftvoll und schneidig** muß die Pflichtübung geturnt werden. Das ist jedes Turners selbstverständliche Ehrensache. Nicht schlapp, nicht welk, nicht schlottrig ans Gerät kommen oder drauf sitzen oder stützen. Haltung bewahren! Wo gestreckte Beine sein sollen, darf keine Kniekrümmung erfolgen. Im Hang oder Stütz und Sitz mit geschlossenen Beinen, Fußspitzen gestreckt und geschlossen.

**Sicher** muß der Wettturner seine Übung in den Gliedern und im Kopfe haben. Mut, Entschlossenheit und Übungsfreude muß aus seinen Augen leuchten. Das veredelt die Übung selbst und macht einen günstigeren Eindruck auf Kampfrichter und Zuschauer.

**Der Anzug des Wettturners** darf den Kampfrichter nicht absichtlich beeinflussen, d. h. er darf dem Wettturner allein wegen mangelhaften Anzugs nicht Punkte abziehen. Dagegen ist dem Wettturner dringendst zu raten, sich so korrekt als irgend möglich anzuziehen, denn Kleider machen Leute — und ganz unbewußt wird selbst der tüchtigste Kampfrichter einen lieblich angezogenen Turner schärfer werten.

**Kampfrichter, schreibe nicht zu schnell!** Du mußt erst gut überlegen und dein Urteil abwägen.

**Die 20-Punkt-Wertung** verführt Anfänger im Werten hin und wieder zu zu guter Wertung. Das beachtet, ehe ihr euer Urteil abgibt.

**Kriegsverletzte** oder sonst verstümmelte Turner müssen vor Beginn ihrer Übung dem Kampfrichter von ihrem Zustand (zum Beispiel: krummer Arm) Mitteilung machen. Soweit sich aus den Folgen der Verletzung nur **Haltungsfehler** ergeben, sollen diese nicht in die Wertung einbezogen werden. Werden

dagegen infolge der Verletzung Übungssteile mangelhaft ausgeführt (zusammengewürgt oder unsicher geturnt), dann kann bei der Beurteilung keine Rücksicht auf die Verletzung genommen werden.

**Wer fängt an?** Es muß nicht der Riegenerste zuerst turnen. Man sehe vielmehr darauf, daß bei jedem Gerät ein anderer Turner beginnt. Wer freiwillig zuerst anfangen will, kann dies mit Zustimmung der Riege tun. Die Reihenfolge kann auch ausgelost werden.

**Die Pflicht-, Frei- oder Handgeräteübung** unterliegt sinngemäß den gleichen Bestimmungen wie die Pflichtübung und ist, sofern dies in der Zusammenetzung der Übung bedingt ist, einmal links und einmal rechts zu turnen.

An- und Abmarsch wird nicht verlangt, die Übung beginnt in der Grundstellung und endigt darin.

Die Wertung ist ebenfalls bis höchstens 20 Punkte. (Siehe Wertungsordnung § 16 und 17.)





## B. Kürübungen.

Sicher, fließend und schön muß nach denselben Gesichtspunkten wie die Pflichtübung auch die Kürübung sein.

Für den Wettturner seien folgende Winke gegeben:

1. Die Kürübung darf nicht vorwiegend Hauptbewegungen der Pflichtübungen enthalten. (So etwas würden die Kampfrichter als Mangel an eigenem Schaffen durch Punktabzug bestrafen.)
2. Stelle deine Kürübung nur aus Übungssteilen zusammen, die du „tosficher“ beherrscht. (Wenn auch jeder seine Glanznummer machen soll, so doch nur dann, wenn ihm diese unbedingt sicher und auch fließend gelingt. Denn das Wettturngerät kann in irgend etwas vom Heimatgerät abweichen [federnder Holm usw.] und schon ist das Mißlingen da, wenn nicht unbedingte Sicherheit vorhanden ist.)
3. Stelle deine Übung so zusammen, daß sie keine „Ecken“ hat. (Du darfst also im Verlauf einer Übung weder ein abgehacktes Halt machen, mußt möglichst vermeidbare Zwischenschwünge unterlassen und nicht im Flusse einer Bewegung unmotiviert umkehren, statt die Übung fortlaufend zu beenden.)
4. Stelle deine Kürübung so zusammen, daß sie auch die dem jeweiligen Gerät eigenen Hauptübungsformen mit enthält. Es wäre zum Beispiel nicht empfehlenswert am Pferd seit zu turnen: „Sprung in das Handstehen, Senken in die Stützlage auf einem Arm, Drehen in die Stützlage auf den andern Arm und Kehre oder Niedersprung.“ Wir wollen am Pferd auch Spreizen oder Scheren usw. sehen. Die obige Übung ist keine reine Pferdübung, darum kann sie am Pferd nie 20 Punkte erlangen.

5. Wenn auch die Wertungsordnung vorschreibt, daß eine Kürübung aus mindestens drei Teilen bestehen muß, so darf der Wettturner — besonders der Oberstufenturner — nicht glauben, daß es nicht mehr Teile sein dürfen, sondern es ist ihm zu raten, etwas mehr zu tun, weil eine dreiteilige Übung nur im ganz seltenen Falle 20 Punkte erhalten kann. (Denn es müssen schon drei ganz besondere Übungssteile sein, die, tadellos geturnt, 20 Punkte erwischen können. Jedenfalls steht eine aus fünf schwierigen Teilen bestehende gut geturnte Kürübung im Werte höher, als eine ebensolche, die nur aus drei Teilen besteht. Drei Übungssteile ist eben nur die Pflichtgrenze nach unten, während nach oben hin der Rat gegeben wird, nicht zu viel Verbindungen zu wählen, wegen der Gefahr vieler kleiner Fehler und Versager.)

6. Deine Übung beginnt aus der Grundstellung vor dem Gerät, etwa 3—5 Schritt davon entfernt, und sie endigt auch darin. Nun unterliegt der Ausgang der Wertung, desgleichen der Abgang. Am Barren mußt du die Grundstellung auch dann vor dem Gerät einnehmen, wenn du deine Übung im Innenquerstand beginnen willst (= Querstand vorlings am Ende). Der Sprung oder die Schritte dahin unterliegen also schon der Wertung.

Für den Kampfrichter das folgende:

1. Gewandtheitsübungen sind höher zu bewerten als Kraftübungen. (Weil bei ersteren aus tausend Gründen viel eher Versager vorkommen, als bei letzteren.)

Aber auch hier darfst du nicht verallgemeinern, weil es Kraftübungen gibt, die im Werte den Gewandtheitsübungen nahe oder gleichgestellt sein können. Dazu gehören unter anderem schwierige Gleichgewichtsverhalten wie: Viertel-Drehung aus dem Quer- ins Seithandstehen am Barren, Senken in die Stützlage auf einem Arm mit Vorstrecken des anderen, wieder Stehen in das Handstehen, Drehen in das Querhandstehen usw.

2. Paßt die Kürübung nicht in die vorgeschriebene Stufe, dann kann höchstens bis 10 Punkte gegeben werden. (Siehe W.-D., S. 23, Kürübungen b. (Eine zu leichte Kürübung kann also überhaupt nicht nach Schwierigkeit, sondern nur nach Ausführung bis zur Höchstzahl von 10 Punkten gewertet werden.)

3. Die gute Ausführung einer Kürübung berechtigt nicht ohne weiteres zur Wertung von 20 Punkten. Es kann an Schwierigkeiten fehlen, es kann an Logik fehlen — zum Beispiel: ungeschickte Zusammenstellung oder falsche Übungssteigerung.
4. Eine tadellos ausgeführte Gewandtheitsübung wird in der Regel mit 16—18 Punkten, eine tadellose Kürkraftübung mit 14—16 Punkten gewertet. Der Schwierigkeitsgrad und die Schönheit der Zusammenstellung erhöhen oder vermindern die Punktzahl.

Kampfrichter, schreibe nicht zu schnell! Vergiß nicht, ehe du dein Urteil über den Wert einer Kürübung niederschreibst, dir vorzustellen, inwieweit die geturnte Übung an Schwierigkeit und Schönheit von anderen Turnern etwa noch zu übertreffen wäre. Stellt sie also nicht das Höchste vor, dann kann sie auch nicht die höchste Punktzahl bekommen.

5. Eine nur dreiteilige Kürübung kann nur bei ganz außerordentlich hervorragender Schwierigkeit und Schönheit 20 Punkte erhalten.
6. Absprünge, resp. Schwünge am Ende einer Kraftübung sind erlaubt.

**Bei der Kürfrei- oder Handgeräteeübung** (auch bei den Pflichtfreiübungen) zählt sich der Wettturner selbst laut acht Taktzeiten in dem Taktmaß vor, in dem er seine Übung zu turnen gedenkt und beginnt sodann seine Übung nicht laut, sondern in Gedanken zählend. (Hierdurch erhalten die Kampfrichter einen Anhaltspunkt zur besseren Beurteilung des gewählten Taktmaßes.) — Kürfreiübungen oder Handgeräteeübungen sind veraltet. Freiübungen in dieser Form werden auf dem Turnplatze immer seltener geübt.



### C. Musterriegen- und Vereinsturnen.

Die Wettkampfordnung sieht zwei verschiedene Wertungen vor und zwar:

§ 18b. Die Wertung jeder einzelnen Übung jedes Riegenturners (durchschnittliche Wertung beim Geräteturnen) und

§ 18a u. c. Die Wertung nach dem Gesamteindruck.

Es steht den Veranstaltern von Wettturnen frei, welche Wertung sie anwenden wollen.

**Bei der durchschnittlichen Wertung** des Geräteturnens wird also jeder Einzelne bei jeder Übung genau so gewertet wie bei der Pflichtübung des Einzelwettturnens (siehe die Erläuterungen auf der Wertungstafel).

Bei den Frei- oder Handgeräteeübungen soll nicht der einzelne Turner, wohl aber die einzelne Übung nach dem Gesamteindruck gewertet werden (siehe die Erläuterungen auf der Wertungsliste).

Diese Form der Wertung ist sehr zeitraubend, wir empfehlen sie nicht.

**Bei der Wertung nach dem Gesamteindruck** wird nicht die einzelne Übung des Turners oder der Riege, sondern einzig das Gesamtbild des Turnens bis höchstens 20 Punkte für die Übungsausführung gewertet, wozu dann noch zusammen 10 Punkte für Auf- und Abmarsch, 10 Punkte für Verhalten der Turner (vor und nach jeder Übung) und 10 Punkte für Verhalten des Wettturners oder Turnwarts kommen.

Für die Wettturner ist zu beachten:

1. Halte Ordnung in der Riege, beim Stehen sowohl wie beim Nach- oder Einrücken, rede nicht, Blick zu dem jeweils Übenden.



2. Geht auf dem kürzesten Wege turnerisch ans Gerät und nehmt straffe Grundstellung vor Beginn der Übung, das gleiche nachher. Reicht euch straff wieder ein. Aber macht keine Faren: nicht klatschend die Hände an die Hüfte schlagen, nicht ruckhaft den Kopf zurück, nicht mit lautem, steifem Ruck rühren usw.

#### Für Vorturner und Turnwarte:

1. Seid sicher und straff in eurem Auftreten, aber nicht militärisch-äffisch.
2. Macht keine überflüssigen Marschierübungen und gebt keine entbehrlichen Befehle. Lauft am besten auf dem kürzesten Wege an das Gerät.
3. Steht eurer Riege nicht im Wege. Ihr braucht auch nicht steif und kloßig an einem Platz stehen zu bleiben. Bewegt euch wie auf dem Turnplatz.
4. Nicht zweckloses Hilfeleisten.
5. Die Übungen sind nicht vorzuturnen, auch nicht turnersprachlich anzusagen. Beim Geräteturnen sage einfach: „Achtung! Erste Übung!“ worauf der Riegenerste mit dem Turnen beginnt.  
Bei Frei- und Handgeräteübungen zähle jeder Übung vier Taktzeiten vor, worauf die Riege mit dem Turnen beginnt. (Du kannst auch Takt schlagen. Die Wertungsordnung verbietet es zwar, es sollte aber dort nur gegen übermäßig lautes Takt schlagen eingeschritten werden.)
6. Du kannst Frei- oder Handgeräteübungen nach Musik ausführen lassen und bist berechtigt, besonders für letztere, sachverständige Kampfrichter zu verlangen.

#### Für den Kampfrichter:

1. Große Riegen sind schwerer zu werten als kleinere, weil es viel zu sehen gibt. Du mußt darum fleißig aufpassen und fleißig Notizen machen.
2. Bei Freiübungsmusterriegen achte nicht bloß auf die Ausführung der Bewegungen, sondern auch auf die Haltung bei den Ruhepunkten (Standwage usw.), die müssen Sicherheit atmen. Kein Schwanken in der Reihe oder Abteilerung.

3. Fürs Weckturnen der Turnerinnen müssen im Frauenturnen erfahrene Kampfrichter gestellt werden, weil sonst leicht unerfahrene Kampfrichter zu einem falschen Urteil kommen können, denn die Oberstufe des Frauenturnens ist beispielsweise beileibe nicht mit der des Männerturnens zu vergleichen, ganz abgesehen von den sonstigen Eigenarten des Frauenturnens.

#### Für den Berechnungsausschuß:

1. Die Kampfrichter sind anzuweisen, keinerlei Ausrechnung auf den Listen vorzunehmen. Hierzu ist einzig der Berechnungsausschuß berechtigt und verpflichtet.
2. Es können beim Werfen der Riegen nach Durchschnittsleistung Bruchteile von Punkten entstehen. Diese sind alle, genau wie entstehen, zu buchen. Nicht etwa abrunden! (Es kann kommen, daß beispielsweise  $\frac{1}{72}$  für den Rang entscheidend ist.)
3. Allgemeines (für Einzel- und Musterriegerturnen): Die Mitglieder des Berechnungsausschusses sollen beim Auftreten der Wettkämpfer zugegen sein und sofort die ausgestellten Teilnehmerkarten nachprüfen, ob die Karten richtig ausgefüllt sind. Erst wenn dies geschehen, kann die Riege abmarschieren und beginnen. Auf dem Turnplatz muß eine durch Tafel kenntlich gemachte Stelle zum Abliefern und Abholen der Wertungslisten sein. Dort ist ein zuverlässiger Turngenosse, der die Listen prüft und dann dem Berechnungsausschuß überweist, damit im Berechnungszimmer ungestört gearbeitet werden kann.

#### D. Die Vorturnerprüfung.

Hierzu sind neue Kampfrichter-Bestimmungen herausgekommen (siehe Merkblatt Nr. 25: „Die Vorturnerprüfung“).





---

Druck: Arbeiter-Turnverlag  
A.-G., Leipzig, Fichtestraße 36.

---

